



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0011-15-9

=RSS-E 12/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung de Schadenfalles [REDACTED] aus der Familienunfallversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] dem Grunde nach empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 1.1.2008 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Familienunfallversicherung für sich, seine Ehefrau und die beiden Kinder C [REDACTED], geb. [REDACTED] 1988 und A [REDACTED], geb. [REDACTED] 1990 abgeschlossen.

Dieser Versicherung liegen die AUVB 2006 zugrunde, deren entscheidungsrelevante Bestimmungen lauten:

„Artikel 29 - Wie sind Erklärungen abzugeben?“

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Abschnitt F: Besondere Bedingungen für die Familienunfallversicherung

(...)

1. Im Rahmen der Familienunfallversicherung sind neben den zwei Partnern alle mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres versichert. Mit der Erreichung dieser Altersgrenze erlischt der Versicherungsschutz für die Kinder und Jugendlichen automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. (...)

Die Antragsgegnerin stellte jährlich aufgrund der vereinbarten Indexklausel Folgepolizzen aus, in denen auch die beiden Kinder als versicherte Personen mit den vereinbarten Versicherungssummen bzw. Leistungen angeführt sind.

Auf der letzten Seite der Folgepolizze ist Folgendes aufgedruckt:

„Hinweise zu Altersüberschreitungen und Altersgrenzen:

Beachten Sie die bedingungsgemäßen Bestimmungen zu „Altersüberschreitungen und Altersgrenzen“, die zu eingeschränkten Versicherungssummen und Leistungen, bzw. zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen.“

Am 3.8.2014 erlitt A [REDACTED] [REDACTED] bei einem Stromunfall am Bahnhof [REDACTED] schwere Verbrennungen, Dauerfolgen sind nicht ausgeschlossen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 12.9.2014 die Deckung wie folgt ab:

„(...) Laut Abschnitt F der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2006) sind im Rahmen der Familienversicherung neben zwei Partnern alle mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres versichert.

Da im vorliegenden Fall diese Altersgrenze bereits überschritten ist, ist es uns nicht möglich, in den Schadenfall einzutreten und eine Leistung zu erbringen (...) "

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.2.2015. Der Antragsteller beehrte Deckung dem Grunde nach, wobei bereits von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht umfasste Heilungskosten iHv € 1.511,-- entstanden seien. Die Nennung der Kinder in der Polizze sei irreführend gewesen.

Die Antragsgegnerin verwies mit Email vom 13.3.2015 auf die Ablehnung vom 12.9.2014.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Argumentation der Antragsgegnerin, dass im vorliegenden Fall die vereinbarte Altersgrenze überschritten sei und es daher ihr „nicht möglich“ sei, „in den Schadenfall einzutreten und eine Leistung zu erbringen“, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nun ist in den vereinbarten Versicherungsbedingungen unter Art. 29 festgehalten, dass alle Mitteilungen und Erklärungen nur in schriftlicher Form verbindlich sind.

Haben die Parteien für einen Vertrag die Anwendung einer bestimmten Form vorbehalten, so wird gemäß § 884 ABGB vermutet, dass sie vor Erfüllung dieser Form nicht gebunden sein sollen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin jährlich mit den Folgepolizzen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, dass die beiden Töchter A■■■■ und C■■■■ vom Versicherungsschutz umfasst sind. Trotz der Klausel, dass der Versicherungsschutz mit Vollendung des 21. Lebensjahres automatisch erlischt, konnte der Versicherungsnehmer als redlicher Erklärungsempfänger von diesem rechtsgeschäftlichen Verhalten nur das Verständnis gewinnen, dass diese Klausel gegenstandslos ist. Dieses Verhalten ist einerseits in Schriftform gemäß § 884 ABGB erfolgt, andererseits konnte er aus dem Verhalten der Antragsgegnerin durchaus den Schluss ziehen, dass sie auf diese Klausel verzichtet (vgl. Dittrich/Tades, ABGB36, (2003) §884 E 2c, 2d).

Anders als dem der Empfehlung vom 21.3.2012, RSS-0002-12-11=RSS-E 6/12 zugrunde liegenden Sachverhalt war dort der festgestellte Vertragswille, dass die Mitversicherung nur bis zum vollendeten 19. Lebensjahr bestehen sollte. Außerdem ergab sich aufgrund der Aktenlage kein vom ursprünglichen Vertragswillen abgehendes Verhalten der antragsgegnerischen Versicherung.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015